

Gemeinde Meinheim



1. Änderung des Bebauungsplans Kurzenaltheim Nr. 2

„Ames Aecker“

SATZUNG

Ausfertigung vom 15.12.2022

Die Gemeinde Meinheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschließt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13b Baugesetzbuch (BauGB), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die folgende

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS KURZENALTHEIM NR. 2 „AMES AECKER“

per Satzungsbeschluss am _____.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Kurzenaltheim Nr. 2 „Ames Aecker“ der Gemeinde Meinheim.

§ 2 Bestandteile

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Kurzenaltheim Nr. 2 „Ames Aecker“ der Gemeinde Meinheim besteht aus dieser Satzung i. d. F. vom _____. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 Änderungsinhalte

- (1) Die Festsetzung, dass die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayBO einzuhalten sind, wird gestrichen.
- (2) Die Festsetzung, dass für Carports außerdem Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer von 0-9° zulässig sind, wird gestrichen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft

Meinheim, den _____

Wilfried Cramer, 1. Bürgermeister